

FAQ Steuerausländer

Wer gilt als Steuerausländer?

Als Steuerausländer gilt jede natürliche Person, die weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unterhält.

Juristische Personen können ebenfalls den Steuerausländerstatus beantragen, wenn weder Ort der Geschäftsleitung noch eine Niederlassung/Zweigstelle o.ä. in Deutschland unterhalten wird.

Bin ich als Steuerausländer von der Abgeltungsteuer befreit?

Sind Sie Steuerausländer, unterliegen Sie mit wenigen Ausnahmen nicht den Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug. Ob und in welcher Höhe Sie die in Deutschland erzielten Kapitalerträge in Ihrem Wohnsitzland versteuern müssen, hängt von den Besteuerungsvorschriften Ihres Wohnsitzlands bzw. ggfs. von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab.

Wie kann ich mitteilen, dass ich Steuerausländer bin?

Prüfen Sie zunächst, ob Sie die Voraussetzung für den Status des Steuerausländers erfüllen. Sofern Sie eine Meldeanschrift außerhalb von Deutschland haben, verwenden Sie für die Mitteilung Ihres Steuerausländerstatus bitte unseren Serviceauftrag –Meldung von Adressänderung / Änderung von persönlichen Angaben und senden diesen unterschrieben an

Bankhaus August Lenz & Co. AG
Account Service
Holbeinstr. 11
81679 München
GERMANY

Gern können Sie uns den Vordruck auch unterschrieben per Fax **(+49) 89 960 12 100** oder als E-Mail-Anhang an **info@banklenz.de** zu kommen lassen. Alternativ können Sie uns auch telefonisch über die Änderung Ihrer Daten informieren. Sie benötigen hierzu Ihre PIN und Super PIN. Für Anrufe aus dem Ausland können Sie unser Banking Center unter der Rufnummer **(+49) 89 960 11 111** erreichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns bei einem Umzug von Deutschland in das Ausland zusätzlich zwingend die von der ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung zusenden.

Ab wann gilt der Steuerausländerstatus?

Der Steuerausländerstatus wird ab Vorliegen des vollständig ausgefüllten und handschriftlich unterzeichneten Formulars " Serviceauftrag –Meldung von Adressänderung / Änderung von persönlichen Angaben " sowie der von der ausländischen Finanzbehörde ausgestellten Wohnsitzbescheinigung berücksichtigt, bei telefonischen Aufträgen erst mit Eingang der genannten Wohnsitzbescheinigung. Ab diesem Zeitpunkt nehmen wir mit Ausnahme bei Dividenden inländischer

Kapitalgesellschaften keinen Steuerabzug mehr vor. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

Können auch gemeinschaftliche Konten mit dem Steuerausländerstatus geführt werden?

Ja, sobald jeder Kontoinhaber für sich die Voraussetzungen für den Steuerausländerstatus erfüllt und uns das Formular " Serviceauftrag –Meldung von Adressänderung / Änderung von persönlichen Angaben " sowie die von der ausländischen Finanzbehörde ausgestellten Wohnsitzbescheinigung vorliegt.

Wie kann ich bereits einbehaltene Kapitalertragssteuern zurückfordern?

Wir haben als Bank nicht die Möglichkeit, bereits einbehaltene Kapitalertragsteuern zu erstatten. Sie können jedoch zur Kapitalertragsteuererstattung einen Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern richten. Dem Antrag legen Sie bitte Ihre Jahressteuerbescheinigung im Original sowie den Nachweis über die Steuerausländereigenschaft (Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde oder dortige Meldebescheinigung und ggf. Abmeldebescheinigung des deutschen Einwohnermeldeamts) bei.

Melden Sie meine Zinserträge an meinen Wohnsitzstaat?

Ja. Wir sind gesetzlich im Rahmen der Zinsinformationsverordnung dazu verpflichtet, alle erwirtschafteten Erträge aus Zins- und Dividendenzahlungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Was muss ich bei einem Rückzug nach Deutschland beachten?

Ändern sich Ihre steuerlichen Verhältnisse und verlegen Sie Ihren Wohnsitz zurück nach Deutschland, liegen die Voraussetzungen für den Steuerausländerstatus nicht mehr vor. Bitte geben Sie uns daher unmittelbar Ihren Wohnsitzwechsel bekannt, der Steuerausländerstatus endet dann automatisch.

Wichtige allgemeine Hinweise:

Die Rechtsgrundlagen für die Besteuerung von Kapitaleinkünften können sich ändern. Die Bankhaus August Lenz & Co. AG übernimmt deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen auf dem Gebiet des Steuerrechts.

Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine persönliche Steuer- oder Rechtsberatung.